



Argumentarium Heliskiing

Inhalt

- 1. Die rechtliche Situation*
- 2. Heliskiing in Zahlen*
- 3. Fragen und Antworten*
- 4. Karte der Gebirgslandeplätze*

1 Die rechtliche Situation

Der Helikoptertourismus in den Schweizer Alpen wird durch Art. 8 des Luftfahrtgesetzes geregelt.

Art. 8 Luftfahrtgesetz (LFG)

Abs. 3 Aussenlandungen im Gebirge zu Ausbildungs- und Übungszwecken sowie zur Personenbeförderung zu touristischen Zwecken dürfen nur auf Landeplätzen erfolgen, die vom Departement im Einverständnis mit dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport und den zuständigen kantonalen Behörden bezeichnet werden.

Abs. 4 Die Zahl solcher Landeplätze ist zu beschränken; es sind Ruhezone auszuscheiden.

Die Benützung der Gebirgslandeplätze wird durch Art. 54 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL) geregelt:

Art. 54, Verordnung Infrastruktur der Luftfahrt (VIL)

1 Landstellen über 1100 m über Meer, die Ausbildungs-, Übungs- und sportlichen Zwecken oder der Personenbeförderung zu touristischen Zwecken dienen, sind vom Departement im Einvernehmen mit dem VBS sowie den zuständigen kantonalen Behörden als Gebirgslandeplätze zu bezeichnen.

2 Vor der Bezeichnung sind die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission, der Schweizerische Alpenclub und die interessierten Kurvereine anzuhören.

3 Es werden höchstens 48 Gebirgslandeplätze bezeichnet. Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewilligte Flugplätze über 1100 m über Meer werden mitgezählt, sofern sie nicht ausschliesslich dem Zu- und Wegbringerdienst dienen.

Gegenwärtig werden die Gebirgslandeplätze im Rahmen der Überprüfung des Sachplans Infrastruktur Luftfahrt (SIL) auf ihre Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz diskutiert. Die Leitung obliegt dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (Bazl), welches im Jahr 2001 vom Bundesrat folgenden Auftrag erhielt: «Das Netz der Gebirgslandeplätze ist generell zu überprüfen. Durch gezielte Massnahmen soll die vom Flugbetrieb ausgehende Beeinträchtigung

der Schutzziele verhindert werden. Wo sich die Konflikte durch eine restriktive Nutzung nicht beseitigen lassen, sollen bestehende Gebirgslandeplätze durch besser geeignete Stellen ersetzt werden. Generell zu überprüfen ist auch die Grundsatzfrage, ob und in welchem Ausmass das Heliskiing weiterbetrieben werden soll.» Die Verhandlungen wurden bisher zum Gebiet Wallis-Südost geführt. Seit Ende 2009 laufen die Koordinationsgespräche zum Gebiet Aletsch-Susten.

2 Heliskiing in der Schweiz in Zahlen

Das Heliskiing ist heute auf 42 definierten Gebirgslandeplätzen (GLP) über 1'100 Meter über Meer möglich. Durchschnittlich wurden in den letzten 10 Jahren jährlich 20'000 Personen auf die Gebirgslandeplätze der Schweiz geflogen. Dazu waren 15'000 Flugbewegungen nötig. Davon wurden 80% (12'000) für das Heliskiing geflogen, weitere 20% (3'000) für andere touristische Zwecke wie: Hochzeiten, Champagnerfrühstücks, private Fotoshootings, etc.

Zusätzlich zu den touristischen Personentransportflügen gibt es auf die GLP noch ca. 20'000 Flugbewegungen pro Jahr von Flächenflugzeugen. Diese bezeichnet das Bazl als Flüge für Übung/Training. Unserer Meinung nach sind das aber Funflüge privater Hobbypiloten.

3 Fragen und Antworten zum Heliskiing: Best-of

Ist-Situation

«Heliskiing in der Schweiz ist sehr streng reglementiert!»

Das Luftfahrtgesetz von 1971 regelt die touristischen Flüge zu Gebirgslandeplätzen sehr grosszügig. Im kleinräumigen Schweizer Alpenraum wäre das Heliskiing im Prinzip auf maximal 48 Gebirgslandeplätzen (GLP) erlaubt. 42 davon sind heute mittels Koordinatenpunkten definiert. Um diesen Punkt herum darf im Radius von 400m von Helikoptern gelandet werden. Flächenflugzeuge dürfen für ihre Landung sogar eine ganze Geländekammer (in der ein GLP liegt) in Anspruch nehmen.

«Heliskiing kann nur auf wenigen Gebirgslandeplätzen betrieben werden.»

Im Internet werden ca. 20 GLP als Heliskiing Ziel angeboten. Bei mehr als 12'000 Flügen pro Jahr immerhin eine ganz eindruckliche Bilanz pro Gebirgslandeplatz.

«Das Heliskiing ist in den Gebirgskantonen breit verankert.»

Das trifft nur für das Wallis zu. Die Richtpläne der Kantone Graubünden, Bern und Glarus halten an einer eher kritischen bis ablehnenden Haltung zu den touristischen Gebirgsflügen fest. In diesen Kantonen (ausser Bern) ist das Heliskiing auch fast nicht existent oder die GLP liegen in bereits erschlossenen Skigebieten wie z.B. Corvatsch oder Madrisa. Der Walliser Anteil am schweizerischen Heliskiing beträgt über 70%.

«Die 15 Gemeinden des Weltnaturerbes Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch haben dem Welterbe nur mit der Auflage zugestimmt, dass es keine Verschärfung von Umweltschutzbestimmungen geben wird. Eine Abschaffung des Heliskiing im Welterbe kommt deshalb nicht in Frage.»

Das erste trifft zu, doch die Zahlen für das Heliskiing im Weltnaturerbe sind eindrücklich und verlangen nach einer Lösung. Im Unesco-Welterbe liegen 7 GLP, mit durchschnittlich 3'000 touristischen Flugbewegungen – ca. 80% davon für das Heliskiing – pro Jahr. Alle sieben GLP liegen zudem innerhalb eines BLN-Schutzgebietes. Zusätzliche 13'000 Flugbewegungen auf die im Welterbe liegenden GLP bezeichnet das Bazl als notwendig für Übung/Training der Piloten von Helikoptern und Flächenflugzeugen. So viel Lärm verträgt sich schlecht mit den Zielen eines Weltnaturerbes. Das Welterbe nur als «Label» oder als Verkaufsargument der Region zu vermarkten, widerspricht dem Unesco-Welterbe Gedanken.

Wirtschaft

«Der Schweizer Wintertourismus muss konkurrenzfähig sein.»

Andere Länder kennen einen florierenden Tourismus auch ohne Heliskiing. In Frankreich, Deutschland und Liechtenstein ist Heliskiing bereits verboten. In Österreich ist das Heliskiing nur im Vorarlberg auf zwei Landeplätzen und mit Wochenend-Landeverbot erlaubt. In Italien ist das Heliskiing in gewissen Provinzen verboten, in anderen erlaubt (z.B. Aostatal.)

«Das Angebot Heliskiing ist für die Schweiz als Winterdestination ein wichtiges Standbein.»

Der Umsatz des Heliskiing in der Schweiz wird vom Bazl mit 4 Mio. Franken geschätzt. Der Umsatzanteil des Heliskiing beträgt nur 1-5% des Gesamtumsatzes einer Helifirma. Das Heliskiing ist also weder für den Tourismus noch für die Helifirmen wichtig, bedroht aber mit seinem Störpotential den nachhaltigen Tourismus in den Alpen erheblich. Aus wirtschaftlicher Sicht handelt es sich beim Heliskiing um ein Nischenprodukt. Mit mehr als 7'500 touristische Landungen sind die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sehr negativ.

«Das Heliskiing garantiert Bergführern, die Heliskitouristen begleiten, einen wichtigen Verdienst.»

Eine Diplomarbeit der ETH-Zürich (1993) hat ergeben, dass der durchschnittliche Schweizer Bergführer seine Gäste an 72 Tagen pro Jahr in die Berge führt. Davon entfällt nur ein Tag auf das Begleiten von Heliskiern. Deshalb kann nicht von einer wichtigen Einnahmequelle durch das Heliskiing für die Bergführer gesprochen werden. Tatsache ist aber auch, dass einige Bergführer z.B. in Zermatt, einen ahnsehnlichen Teil ihres Einkommens mit Heliskiing verdienen. Man kann sich aber fragen, ob es die Aufgabe des Bergführers ist, Heliskitouristen zu begleiten.

«Die alpinen Dörfer und Gemeinden sind auf die Arbeitsplätze und Einkünfte aus dem Helitourismus angewiesen.»

Vom Helitourismus und dem Heliskiing profitieren vor allem diejenigen, die schon heute zu den finanzkräftigen Wintersportorten gehören. Also Orte wie Zermatt, Grindelwald, Verbier und Gstaad.

Ökologie

«Die Wildtiere gewöhnen sich an die Helikopter und den Lärm.»

Die Lärmbelastung löst bei Wildtieren Stresssymptome aus und treibt sie zur Flucht – was besonders im Frühling, wenn die Tiere vom Winter geschwächt sind, zum Tode führen kann (Buwal Studie 16, 1994).

«Im Vergleich zum Linienflugverkehr und dem Strassenverkehr verbraucht das Heliskiing sehr wenig Treibstoff.»

Heliflüge weisen einen unverhältnismässig hohen Energieverbrauch pro transportiertem Touristen auf. Das touristische Befliegen von Gebirgslandeplätzen widerspricht den Zielen von «Energie 2000» und des CO₂-Reduktionsgesetzes des Bundes.

«Das Heliskiing Angebot schadet der Umwelt nicht.»

Zur Umwelt gehört auch die Landschaft. Das Heliskiing stört die Ruhe und Stille in den Bergen, welche zu den wichtigsten Qualitäten einer schönen Landschaft gehören. Etwa die Hälfte der heutigen 42 GLP liegt in oder am Rande von Landschaftsschutzgebieten (z. B. BLN-Inventargebieten), sieben GLP liegen allein im Welterbe Schweizer Alpen Aletsch-Jungfrau. Eine Buwal-Studie (1993) durchgeführt durch die Firma Elektrowatt kommt zum folgenden Schluss: «... ein einzelnes Flugzeug über dem Aletschgletscher bricht zwar nicht die Lärmgrenzwerte aber beeinträchtigt dennoch das Erholungsgebiet».

«Die Heliskisaison dauert nur zwei Monate und stört niemanden.»

Heliskiing wird zwar vorwiegend in der zweiten Winterhälfte betrieben. Im Internet wird das Heliskiing aber von Januar bis Mai angeboten. Während diesen Monaten stört der Helilärm nicht nur die Alpinisten, die den Gipfel zu Fuss und auf faire Weisung erklimmen. An schönen Wochenenden und auf attraktive GLP landen die Helikopter im Fünfminutentakt. Der Helikopterlärm stört auch die Bewohner der Alpenregion und die Touristen, welche Ruhe und Erholung in den Gebirgsregionen suchen.

«Die Gebirgslandeplätze liegen zwischen 3'000 bis 4'000m. Dort stört der Helikopter niemanden.»

Die vom Helikopter verursachte Lärmimmission beschränkt sich nicht nur auf die Landung auf dem GLP selbst, sondern der Helilärm beschallt die Landschaft auch während des ganzen Hin-und Retourfluges.

Gegnerschaft des Heliskiing

«Die Heliskiing Gegnerschaft besteht nur aus radikalen Umweltschützern.»

Nein. Immerhin spricht sich der Dachverband aller Alpenvereine (Union internationale des associations d'alpinisme) dezidiert gegen das Heliskiing aus (Motion der Generalversammlung von 1994). Auch der SAC äussert sich kritisch zum Heliskiing. In seinen Umweltrichtlinien steht: «Der SAC setzt sich für eine generelle Beschränkung und Lenkung der touristischen Motorfliegerei im Gebirge ein, namentlich des Heliskiing.»

Und schliesslich beweist die Petition «Kein Heliskiing in der Schweiz» von VCS, Mountain Wilderness, Pro Natura und WWF Schweiz, dass die grossen Umweltverbände gegen das Heliskiing sind.

«Die Heliskiing Gegnerschaft kommt nur aus dem Mittelland und aus den Grossstädten.»

Die Wahrnehmung von Lärm ist subjektiv geprägt. In den Berggebieten wird der Helikopterlärm aufgrund von wirtschaftlichen Abhängigkeiten eher positiv wahrgenommen. Die städtische Bevölkerung, die Ruhe und Stille in den Bergen sucht, fühlt sich durch den Helikopterlärm eher gestört. Doch gerade bei dieser Gruppe von Personen handelt es sich um die Mehrheit der Gäste, die insgesamt sehr viel mehr Geld in die Berggebiete trägt, als die Heliskiing Kundschaft.

Bergführer

«Der Schweizerische Bergführerverband SBV setzt sich klar für das Heliskiing ein.»

Es gibt aber auch eine Minderheit von Bergführern, die das Heliskiing als unethisch betrachten und nicht mit dem Bergführerberuf in Einklang bringen.

«Helipiloten zeigen dem Fluggast die schönsten Seiten der Schweiz.»

Die Berge zählen auch für uns zu den schönsten Landschaften und Lebensräumen der Schweiz. Gerade darum setzen wir uns für diese bedrohten Wildnisgebiete ein und verlangen eine Abschaffung des Heliskiing.

«Der Helipilot ermöglicht es auch einem nicht sehr trainierten Gast, das Erlebnis Tiefschnee zu erleben.»

Viele Schweizer Alpengipfel könnten mit einem leichten Aufstieg von 2-3 Stunden erreicht werden. Oben angekommen, ist das Gipfelerlebnis umso grösser.

Rettung

«Die Helipiloten brauchen die Heliskiingflüge als Training für die Rettung von Alpinisten.»

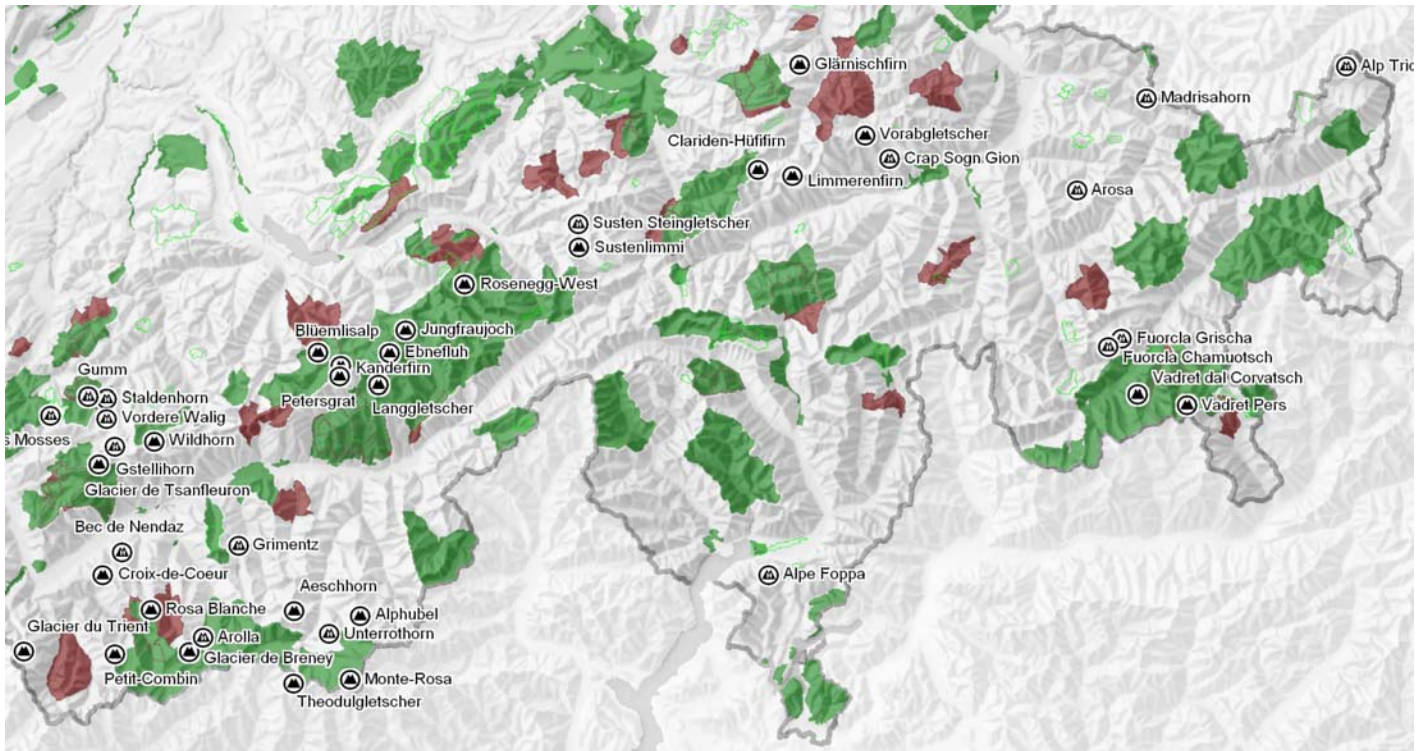
Heliskiing wird primär bei guten Wetterverhältnissen durchgeführt. Rettungsflüge aber meist bei schlechtem Wetter. Von einem Trainingseffekt kann somit nicht gesprochen werden.

Zudem bezeichnet das Bundesamt für Zivilluftfahrt (Bazl) 30'000 Flüge pro Jahr als Übung/Training für Piloten. Damit entfällt das Argument der Helifirmen, dass sie Heliskiing für Übung/Training bräuchten.

«Die Heliskiing Gegner gefährden die Rettung.»

Wir haben grossen Respekt und Bewunderung für die Leistungen der schweizerischen Helifirmen und deren Piloten im alpinen Flugrettungswesen. Wir bieten Hand, dass Übung/Training, auch bei einem Verbot von Heliskiing oder bei einer Aufhebung von GLP weiterhin gewährleistet bleibt.

4 Übersicht der Gebirgslandeplätze



Quelle: BAZL

Mountain Wilderness, Rolf Meier, März 2010